

**Allgemeinverfügung  
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) bleibt an allen Standorten (Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin; Keplerstraße 2, 10589 Berlin; Lise-Meitner-Straße 1, 10589 Berlin; Friedrichstrasse 219, 10969 Berlin und Martin-Hoffmann-Straße 16, 12435 Berlin) ab Mittwoch, den 18. März 2020, bis zunächst einschließlich Freitag, den 17. April 2020, für den Besucherverkehr grundsätzlich geschlossen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine werden vorerst nicht vergeben. Die Kundenbedienung erfolgt in diesem Zeitraum, außer in begründeten Notfällen, im Online- oder Schriftverfahren.

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) auf Grund dieser Ausgangslage folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Bei Ausländern, die ab dem 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 auf Grund der Corona-Pandemie neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld zusätzlich ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG beziehen, erlöschen die Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG) entgegen einer etwaig anderslautenden verfügten auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während der gesamten Dauer des Bezugs örtlich zuständige Ausländerbehörde ist.
2. Für Ausländer mit einem Aufenthaltstitel gem. § 4 Abs. 1 S. 1 und 2 AufenthG, die vor dem 18.3.2020 aus dem Bundesgebiet ausgereist und nicht innerhalb von 6 Monaten nach der Ausreise wieder in das Bundesgebiet eingereist sind, wird die 6- Monatsfrist gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG bis zum 17.6.2020 verlängert. Dies gilt nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.
3. Für Inhaber von Schengen-Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (sog. Touristenvisa, Typ C, § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG), deren Geltungsdauer zwischen dem 18.03.2020 und dem 17.6.2020 abläuft, wird von Amts wegen eine Ausreisefrist von 3 Monaten gerechnet ab Ablauf der Geltungsdauer des Visums gem. § 50 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG festgesetzt. Dies gilt

für alle Ausländer, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des Visums zum Zeitpunkt tatsächlich in Berlin aufgehalten haben und sich bis zur Ausreise auch hier aufhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 24.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 17.6.2020. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen verlängert werden.

#### Sachverhalt:

Der Berliner Senat hat mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.3.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 22.03.2020 zahlreiche Infektionsschutzmaßnahmen angeordnet. Es bestehen seitdem zahlreiche Einschränkungen, um der weiteren Ausbreitung des Virus vorzubeugen. Insbesondere ist der persönliche Kontakt zwischen Menschen weitestgehend zu vermeiden und auf das zwingend Notwendige zu reduzieren. Dies hat Auswirkungen auf den Dienstbetrieb des Landesamtes für Einwanderung des Landes Berlin. Kunden können nicht mehr uneingeschränkt bedient werden, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern. Hierdurch besteht die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern. Durch diese Allgemeinverfügung sollen ungeregelte Aufenthalte von Ausländern verhindert werden.

#### Begründung:

I.

Die Allgemeinverfügung ist in § 35 S. 2 VwVfG geregelt. Danach ist die Allgemeinverfügung in seiner hier in Betracht kommenden ersten Variante ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn der Personenkreis zahlenmäßig feststeht; ausreichend ist aber auch, dass der Personenkreis „im Wesentlichen“ bestimmbar ist und er gattungsmäßig benannt werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG § 35 Rn. 282 m.w.N.). Betroffen sind alle Ausländer mit einem Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG, die neben dem Bezug von Kurzarbeitergeld ergänzende Sozialleistungen der beschriebenen Art in Anspruch nehmen müssen. Die Regelung richtet sich demnach an einen bestimmbar Personenkreis.

Da es sich bei der Allgemeinverfügung um einen Verwaltungsakt handelt, gelten für die Allgemeinverfügung alle Vorschriften, denen der Verwaltungsakt unterliegt. Es gibt jedoch die Sonderregelungen, dass von einer Anhörung abgesehen werden kann (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG), dass es einer Begründung nicht bedarf, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG) und dass die öffentliche Bekanntgabe zulässig ist, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist oder wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (§ 41 Abs. 3 VwVfG).

Von der Anhörung wird im Ermessen auf Grund der Eilbedürftigkeit auf Grund der weltweiten Corona-Epidemie abgesehen, § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG. Da die Bekanntgabe in der weltweiten Corona-Epidemie eilig ist und die einzelnen Betroffenen nicht schnell zu erreichen sind bzw. der Aufwand für die Behörde in keinem Verhältnis steht, ist die Einzelbekanntgabe hier untunlich im Sinne von § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist damit möglich.

Die öffentliche Bekanntgabe ist in § 41 Abs. 4 VwVfG geregelt. Der Wortlaut schließt nicht aus, dass die dort vorgesehene öffentliche Bekanntmachung nur elektronisch im Internet erfolgt. Ausreichend ist demnach die Veröffentlichung der Verfügung auf der Internetseite des LEA (so auch OLG Düsseldorf, Beschluss v. 20.03.2006 – VI-3-Kart-151/06-V).

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erlässt bei bestimmten Aufenthaltstiteln auf Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG im Ermessen folgende Nebenbestimmung: „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“, um einer Belastung der Sozialsysteme entgegenzuwirken.

Auf Grund der aktuellen Lage auf Grund des Corona-Virus verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage. Um Arbeitslosigkeit zu verhindern, wird derzeit häufig Kurzarbeit angeordnet. In einigen Fällen wird es dazu kommen, dass das Kurzarbeitergeld nicht ausreicht und Ausländer in der gegenwärtigen Situation unverschuldet ergänzende Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG in Anspruch nehmen müssen, um die jeweilige Existenz zu sichern. Hier gilt es zu verhindern, dass damit bestehende Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird die auflösende Bedingung, dass der Aufenthaltstitel mit Bezug von Sozialleistungen der beschriebenen Art erlischt, bei dem unverschuldeten Bezug von ergänzenden Sozialleistungen bei gleichzeitigem Bezug von Kurzarbeitergeld verhindert. Die Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderer Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamts für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen des Bezugs von Sozialleistungen erloschen war.

## II.

Das Landesamt für Einwanderung bestimmt ebenfalls durch die Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG, dass sich die Frist von 6 Monaten, nach der der Aufenthaltstitel nach einer Ausreise des Ausländers erlöschen kann, bis zum 17.6.2020 verlängert, da Ausländer auf Grund der derzeitigen Einreisebeschränkungen und –hemmnisse auf Grund der aktuellen Corona-Pandemie nicht wieder in das Bundesgebiet einreisen können. Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 51 Abs. 4 S. 1 AufenthG wird in der Regel unter anderem dann eine längere Frist bestimmt, wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets den Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Dies ist auf Grund der aktuellen Corona-Epidemie der Fall, da der verlängerte Auslandsaufenthalt dem Infektionsschutz dient. Zudem wird bei der Verlängerung berücksichtigt, dass viele Ausländer auf Grund von weitreichenden Einreisestopps unverschuldet an der Wiedereinreise in das Bundesgebiet gehindert sind.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist der Infektionsschutz der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland durch den verlängerten Auslandsaufenthalt. Zudem wird berücksichtigt, dass viele Ausländer auf Grund der Corona-Epidemie unverschuldet an der Wiedereinreise gehindert werden. Die Maßnahme ist somit geeignet, dem Infektionsschutz zu dienen und um zu verhindern, dass der Aufenthaltstitel eines Ausländers erlischt, der unverschuldet auf Grund der Corona-Epidemie nicht wieder rechtzeitig in das Bundesgebiet einreisen kann. Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie greift nicht, sofern der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen eines länger als sechs Monate andauernden Auslandsaufenthalts gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG erloschen ist oder vor Wiedereinreise auf Grund seiner befristeten Geltungsdauer gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erloschen ist oder erlischt.

## III.

Aufgrund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise aus dem Bundesgebiet gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsschutzmaßnahmen nicht mit Sicherheit gewährleistet werden.

Die Inhaber von ablaufenden Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst

nach § 50 Abs. 2 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 4 AufenthG eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch nicht strafbar im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich zum Zeitpunkt des Ablaufs der Geltungsdauer des Visums tatsächlich in Berlin aufhalten und sich bis zur Ausreise auch hier aufhalten werden. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Das Landesamt für Einwanderung beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zu- oder Wegzüge innerhalb der Geltungsdauer dieser Regelung vermieden werden.

Engelhard Mazanke

Direktor des Landesamtes für Einwanderung

**Allgemeinverfügung  
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) in Ergänzung zu der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Bei Ausländern, die ab dem 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 auf Grund der Corona-Pandemie Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG beziehen, erlöschen die Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG) entgegen einer etwaig anderslautenden verfügten auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während der gesamten Dauer des Bezugs örtlich zuständige Ausländerbehörde ist.
2. Bei Ausländern, bei denen die Nebenbestimmung „Erlischt mit Beendigung der Au-pair Tätigkeit bei [ ]“ verfügt wurde und bei denen das Arbeitsverhältnis als Au-pair im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 kündigungsbedingt endet oder gekündigt wird, erlischt die Aufenthaltserlaubnis nicht.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.03.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 17.6.2020. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen verlängert werden.

**Sachverhalt:**

Auf Grund der derzeitigen Corona-Epidemie bestehen zahlreiche Einschränkungen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, vgl. hierzu die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.3.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 22.03.2020. Dies hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Viele Menschen müssen deswegen Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen. Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erlässt bei bestimmten Aufenthaltstiteln auf Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG im Ermessen folgende Nebenbestimmung: „Erlischt mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“, um einer Belastung der Sozialsysteme entgegenzuwirken. Durch die Allgemeinverfügung wird verhindert, dass Aufenthaltstitel von Ausländern, die auf Grund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-

Epidemie unverschuldet die genannten Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen.

Begründung:

I.

Die Allgemeinverfügung ist in § 35 S. 2 VwVfG geregelt. Danach ist die Allgemeinverfügung in seiner hier in Betracht kommenden ersten Variante ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn der Personenkreis zahlenmäßig feststeht; ausreichend ist aber auch, dass der Personenkreis „im Wesentlichen“ bestimmbar ist und er gattungsmäßig benannt werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG § 35 Rn. 282 m.w.N.).

Betroffen sind alle Ausländer mit einem Aufenthaltstitel im Sinne des § 4 AufenthG, die Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG in Anspruch nehmen müssen. Die Regelung richtet sich demnach an einen bestimmbar Personenkreis. Hinsichtlich des Vorliegens der weiteren formellen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen der Allgemeinverfügung des Landesamts für Einwanderung vom 24.3.2020 verwiesen.

Auf Grund der aktuellen Lage auf Grund des Corona-Virus verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage und die Situation für die Beschäftigten. Für einzelne Branchen führen die Maßnahmen zur Vermeidung des COVID-19 in Teilen zum erheblichen bis vollständigen Ausfall des Geschäftsbetriebs inklusive kurzfristigen Wegfalls sämtlicher bestehender Aufträge. Gründe sind zum Beispiel die Absage von Messen, Veranstaltungen oder die Einstellung der Erbringung von Dienstleistungen jeder Art sowie die generelle Vermeidung sämtlicher nicht notwendiger Sozialkontakte und damit verbundener Folgen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können dazu führen, dass erhebliche Einkommenseinbußen entstehen. Dies kann in vielen Fällen dazu führen, dass die Inanspruchnahme von ergänzenden Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG erforderlich wird. Dies kann alle Erwerbstätigen betreffen. Besonders betroffen sind Selbständige, hier insbesondere Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbständige (Künstler). Aber auch Studierende, Auszubildende und Sprachschüler können in eine finanzielle Schieflage geraten. Dieser Personenkreis verfügt in aller Regel über begrenzte finanzielle Rücklagen und hat auch keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, oder Insolvenzgeld. Infolgedessen kann kurzfristig eine existenzbedrohende Situation eintreten. Dies kann angesichts der Bedeutung der Wirtschaft, aber auch der Kunst, Wissenschaft, Forschung und Lehre für die Stadt nicht hingenommen werden.

Die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbL sichern den Lebensunterhalt, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen. Die Bundesregierung wird diese Leistungen in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch zugänglich machen, um die Betroffenen zeitnah unterstützen zu können. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten.

Ausländer, die auf Grund der Auswirkungen der Corona-Epidemie unverschuldet die genannten Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, sollen zudem nicht ihren Aufenthaltsstatus verlieren. Aus diesem Grund soll auch die auflösende Bedingung, dass die Aufenthaltserlaubnis mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG“ erlischt in dem Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 nicht greifen. Hier gilt es zu verhindern, dass damit bestehende Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird die auflösende Bedingung, dass der Aufenthaltstitel mit Bezug von Sozialleistungen nach dem SGB II oder SGB XII bzw. AsylbLG erlischt, bei dem unverschuldeten Bezug von Sozialleistungen verhindert. Die Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamts für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen des Bezugs von Sozialleistungen erloschen war.

## II.

Nach den aktuellen Erfahrungen des Landesamts für Einwanderung wird in der derzeitigen wirtschaftlichen Situation vermehrt Ausländern, die als Au-pair arbeiten, gekündigt. Die vertraglich vereinbarte kurze Kündigungsfrist von regelmäßig nur 2 Wochen, die aktuelle wirtschaftlichen Situation, die das Auffinden eines neuen Arbeitsplatzes erschwert sowie die aktuellen Reisebeschränkungen bringen diese Personengruppe in eine schwierige Situation. Um zumindest den aufenthaltsrechtlichen Status nicht zu gefährden, wird diese Allgemeinverfügung erlassen. Hierdurch bleibt der Aufenthaltsstatus bestehen, auch wenn der Au-pair-Vertrag gekündigt wird.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird die auflösende Bedingung, dass der Aufenthaltstitel mit Beendigung der Au-pair-Tätigkeit erlischt, für den genannten Zeitraum verhindert. Die

Maßnahme ist somit geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer nicht entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, das in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamtes für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen der Kündigung des Vertrags erloschen war.

Engelhard Mazanke  
Direktor des Landesamtes für Einwanderung

**Allgemeinverfügung  
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) in Ergänzung zu den Allgemeinverfügungen vom 24.03.2020 und vom 27.03.2020 folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die auflösende Bedingung „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Berufsausbildung bei der Firma ...“ verfügt wurde und bei denen im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 die Berufsausbildung bei der genannten Firma endet, weil die Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde oder weil die ausbildende Firma das Ausbildungsverhältnis kündigt, erlischt die Aufenthaltserlaubnis entgegen der anderslautenden auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während dieses Zeitraums örtlich zuständige Ausländerbehörde ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berufsausbildung in dem genannten Zeitraum von dem Ausländer selbst ohne Abschluss abgebrochen wird.
2. Bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die auflösende Bedingung „Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei ...“, verfügt wurde und bei denen im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 die Ausbildung endet, weil die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wurde oder weil die ausbildende Einrichtung das Ausbildungsverhältnis kündigt, erlischt die Aufenthaltserlaubnis entgegen der anderslautenden auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während dieses Zeitraums örtlich zuständige Ausländerbehörde ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausbildung von dem Ausländer selbst in dem genannten Zeitraum ohne Abschluss abgebrochen wird.
3. Bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die auflösende Bedingung „Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei...“ verfügt wurde und bei denen im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 die Beschäftigung bei der genannten Firma endet, weil die Firma das Arbeitsverhältnis kündigt, erlischt die Aufenthaltserlaubnis entgegen der anderslautenden auflösenden Bedingung nicht, soweit das Landesamt für Einwanderung während dieses Zeitraums örtlich zuständige Ausländerbehörde ist. Satz 1 gilt nicht, wenn das Arbeitsverhältnis in dem genannten Zeitraum von dem Ausländer selbst gekündigt wird.

4. Bei Ausländern mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die Nebenbestimmung „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“ verfügt wurde und bei denen die Aufenthaltserlaubnis im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 endet, wird diese Nebenbestimmung aufgehoben, soweit das Landesamt für Einwanderung während dieses Zeitraums örtlich zuständige Ausländerbehörde ist.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 3.4.2020 in Kraft und gilt zunächst bis zum 17.6.2020. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der oben angeordneten Maßnahmen verlängert werden.

#### Sachverhalt:

Das Landesamt für Einwanderung (LEA) erlässt bei bestimmten Aufenthaltstiteln (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG) auf Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG im Ermessen folgende Nebenbestimmungen, um den Erhalt des jeweiligen Aufenthaltszwecks zu gewährleisten:

- „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Berufsausbildung bei der Firma ...“,
- „Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei ...“,
- „Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei...“ oder
- „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“.

Auf Grund der derzeitigen Corona-Epidemie bestehen derzeit zahlreiche Einschränkungen, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern, vgl. hierzu die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2 Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.3.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 22.03.2020. Dies hat spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung und entsprechend auf Verhältnisse in den von der Corona-Krise betroffenen Firmen. Aber auch Auszubildende von schulischen Ausbildungen können betroffen sein, wenn die Bildungseinrichtung Corona-bedingt schließen muss.

Durch die Allgemeinverfügung wird verhindert, dass Ausländer unverschuldet durch die Corona-Krise einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzen und ausreisepflichtig werden.

#### Begründung:

I. bis III.

Die Allgemeinverfügung ist in § 35 S. 2 VwVfG geregelt. Danach ist die Allgemeinverfügung in seiner hier in Betracht kommenden ersten Variante ein

Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis richtet. Dies ist dann der Fall, wenn der Personenkreis zahlenmäßig feststeht; ausreichend ist aber auch, dass der Personenkreis „im Wesentlichen“ bestimmbar ist und er gattungsmäßig benannt werden kann (Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, VwVfG § 35 Rn. 282 m.w.N.). Dies ist vorliegend der Fall.

1.

Diese Allgemeinverfügung gilt für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG, bei denen die Nebenbestimmung „Die Aufenthaltserlaubnis erlischt mit Beendigung der Berufsausbildung bei der Firma ...“, „Erlischt bei Beendigung der Ausbildung bei ...“ oder „Erlischt mit Beendigung der Beschäftigung bei...“ erlassen wurde.

Die Beendigung der Berufsausbildung bzw. Ausbildung bezieht sich nur auf die Beendigung einer solchen Ausbildung nach einem erfolgreichen Abschluss bzw. unverschuldete Beendigung durch Kündigung des Ausbildungsvertrags. Nicht umfasst wird die Beendigung der betrieblichen bzw. schulischen Ausbildung, wenn der Ausländer die Ausbildung selbst beendet, ohne einen Abschluss zu haben oder ohne gekündigt zu werden. Denn der freiwillige Abbruch einer Ausbildung ohne Abschluss soll nicht honoriert werden. Geschützt werden sollen Ausländer nach dem erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung oder denen von dem Ausbildungsbetrieb bzw. der Ausbildungsstätte gekündigt wird.

Dasselbe gilt für Beschäftigte. Diese sollen dann geschützt werden, wenn ihnen vom Arbeitgeber gekündigt wird, nicht jedoch, wenn diese selbst kündigen.

Diese Allgemeinverfügung, ebenso wie die Allgemeinverfügungen vom 24.03.2020 sowie vom 27.03.2020, gelten zudem nur für die Ausländer, für die das Landesamt für Einwanderung für den genannten Zeitraum örtlich zuständig ist.

Diese Allgemeinverfügung geht nicht für Inhaber einer Duldung. In den Fällen der Ausbildungsuldung (§ 60c AufenthG) erlöschen diese bei vorzeitiger Beendigung oder Abbruch kraft Gesetzes (vgl. § 60c Abs. 4 AufenthG), so dass das Erlöschen nicht durch eine Allgemeinverfügung verhindert werden kann. Dies ist allerdings auch nicht erforderlich. Denn es besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, dem Ausländer auf Antrag einmalig eine Duldung zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz zur Aufnahme einer Berufsausbildung zu erteilen (§ 60a i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG).

In den Fällen der Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) ist diese zu widerrufen, wenn die Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 60d Abs. 3 S. 1 AufenthG). Allerdings bleiben kurzfristige Unterbrechungen bei der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und der Lebensunterhaltssicherung, die der Ausländer nicht zu vertreten hat (§ 60d Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 i.V.m. Abs. 2 S. 2 AufenthG), unberücksichtigt. Das Landesamt für Einwanderung wird daher im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 eine unverschuldete Beendigung der

Beschäftigung und fehlende Lebensunterhaltsicherung in den Fällen des § 60d AufenthG unberücksichtigt lassen.

Die Regelung richtet sich somit an einen bestimmbaren Personenkreis. Hinsichtlich des Vorliegens der weiteren formellen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen der Allgemeinverfügung des Landesamts für Einwanderung vom 24.3.2020 verwiesen.

2.

Auf Grund der aktuellen Lage auf Grund des Corona-Virus verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage und die Situation für die Beschäftigten. Auf Grund der schwierigen wirtschaftlichen Lage ist es selbst bei dem erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung schwierig, im Anschluss einen Arbeitsplatz zu finden. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass betriebliche aber auch schulische Ausbildungen von dem ausbildenden Betrieb bzw. der Ausbildungsstätte gekündigt werden. Auch reguläre Beschäftigungsverhältnisse werden vorzeitig beendet. Die Suche eines neuen Arbeitsplatzes bei Kündigungen oder Insolvenzen von Arbeitgebern findet derzeit unter erschwerten Bedingungen statt.

Zudem ist es derzeit durch den eingeschränkten Besucherverkehr im Landesamt für Einwanderung schwierig, Nebenbestimmungen individuell aufzuheben bzw. den Aufenthalt durch Einzelfallentscheidungen zu verlängern. Die Kundenbedienung erfolgt in diesem Zeitraum, außer in begründeten Notfällen, im Online- oder Schriftverfahren.

Die existenzbedrohende Situation auf Grund der Corona-Pandemie soll für Ausländer nicht noch dadurch verschärft werden, dass ein bestehendes Aufenthaltsrecht nicht mehr besteht und die Ausländer ausreisepflichtig werden. Aus diesem Grund sollen auch die genannten auflösenden Bedingungen unter den genannten Bedingungen nicht greifen. Hier gilt es zu verhindern, dass damit bestehende Aufenthaltstitel auf Grund des Eintritts auflösender Bedingungen erlöschen, sofern der Ausländer dadurch unverschuldet sein Aufenthaltsrecht verlieren würde.

Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Legitimer Zweck ist es zu verhindern, dass ein Ausländer wegen der Corona-Epidemie unverschuldet einen erforderlichen Aufenthalt nicht mehr besitzt und ausreisepflichtig wird. Durch die Allgemeinverfügung wird der Eintritt der genannten auflösenden Bedingungen verhindert, da in der derzeitigen pandemie-bedingten Ausnahmesituation verhindert werden soll, dass die Ausländer sich unverschuldet ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG). im Bundesgebiet aufhalten. Die Maßnahme ist geeignet, um dies zu verhindern.

Die Maßnahme ist zudem auch erforderlich, da kein milderes Mittel gleicher Eignung zur Verfügung steht, dass in gleicher Weise geeignet wäre, den Zweck zu erreichen. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer ausreichend Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung des Landesamts für Einwanderung weiterhin zu ermöglichen.

#### IV.

Betroffen sind Ausländer mit einem Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG), bei denen die Nebenbestimmung „Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen (§ 8 Abs. 2 AufenthG)“ verfügt wurde und bei denen die Aufenthaltserlaubnis im Zeitraum vom 18.3.2020 bis zum 17.6.2020 endet. Auf Grund des eingeschränkten Besucherverkehrs im Landesamt für Einwanderung ist es schwierig, Nebenbestimmungen individuell aufzuheben bzw. den Aufenthalt durch Einzelfallentscheidungen zu verlängern. Die Kundenbedienung erfolgt in diesem Zeitraum, außer in begründeten Notfällen, im Online- oder Schriftverfahren. Auch der oben genannten Personengruppe muss es ermöglicht werden, sich erforderlichenfalls im Online-Verfahren zu registrieren und dadurch ihren Aufenthalt bis zu einer Normalisierung der Lage und der Rückkehr zu den normalen Öffnungszeiten zu legalisieren. Auf Grund der aktuellen Corona-Epidemie liegt eine atypische Ausnahmesituation vor, die es rechtfertigt, dass der Aufenthalt weiterhin als erlaubt gilt, vgl. § 8 Abs. 2 AufenthG. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Auf die Ausführungen unter Ziffer I. bis IV. wird verwiesen.

#### V.

Die Allgemeinverfügung gilt rückwirkend ab dem 18.3.2020. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen der Aufenthaltstitel bereits vor dem 18.3.2020 wegen des Eintritts der genannten Bedingungen erloschen war.

Engelhard Mazanke  
Direktor des Landesamtes für Einwanderung

**Allgemeinverfügung  
zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie**

Das Landesamt für Einwanderung erlässt als für die Aufgaben der Ausländerbehörde nach ausländerrechtlichen Bestimmungen zuständige Behörde Berlins (Nr. 36 Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben –ZustKatOrd zu § 2 Abs. 4 S. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln) gemäß § 35 S. 2 VwVfG i.V.m. § 1 VwVfG Bln) folgende

**Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügungen des Landesamts für Einwanderung vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 werden in ihrer Geltungsdauer bis zum 31.12.2020 verlängert. Satz 1 gilt nicht für Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 (Inhaber von Schengen-Visa).

**Sachverhalt:**

Der Berliner Senat hat mit der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-EindmaßnV) vom 17.03.2020, zuletzt geändert mit der Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 EindmaßnV vom 11.08.2020, zahlreiche Infektionsschutzmaßnahmen angeordnet. Zwar wurden einige Kontaktbeschränkungen aus vorherigen Verordnungen aufgehoben oder gelockert. Gleichwohl bestehen weiterhin erhebliche Einschränkungen, um die weitere Ausbreitung des Virus zu verhindern.

**Begründung:**

1. Die Verlängerung der Geltungsdauer ist geboten, da die bei Erlass der Allgemeinverfügungen des Landesamts für Einwanderung vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 vorhandenen Problemlagen auf Grund des Corona-Virus weiterhin fortbestehen. Der persönliche Kontakt zwischen Menschen muss nach wie vor eingeschränkt werden, insbesondere ist zur Eindämmung der Pandemie die Einhaltung eines Sicherheitsabstandes bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Corona-Pandemie führt weiterhin zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen, so dass es auch weiterhin zu Kurzarbeit, Entlassungen, Betriebsaufgabe und Insolvenzen kommen kann. Auch wenn die Reisebeschränkungen und Reisehemmnisse zwischenzeitlich gelockert wurden, liegt eine völlige Normalisierung der Reisemöglichkeiten nach wie vor in weiter Ferne. Weiterhin dürfen Personen nicht aus jedem Land in die Bundesrepublik einreisen, bei Einreisen aus einem Risikogebiet besteht eine Testpflicht auf das Corona-Virus sowie

eine Quarantänepflicht. Zwar öffnet das Landesamt für Einwanderung am 7.9.2020 wieder zu den bisherigen Öffnungszeiten für das Publikum, gleichwohl erfolgen die Vorsprachen zur Eindämmung der Pandemie weiterhin schwerpunktmäßig nach einer Terminvergabe. Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig, da sie einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt und überdies geeignet, erforderlich und angemessen ist. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Allgemeinverfügungen vom 24.03.2020, vom 27.03.2020 sowie vom 03.04.2020 wird verwiesen.

2. Die Verlängerung gilt hingegen weiterhin nicht für Ziffer 3 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2020. Für Inhaber von Schengen-Visa hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 09.04.2020 eine Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung- SchengenVisaCOVID-19-V) erlassen. Die Verordnung wurde am 18.06.2020 bis zum 30.09.2020 verlängert und umfasst sowohl Touristenvisa als auch Multi-Visa. Die Entscheidung darüber, ob die Verordnung und damit die vorübergehende Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels weiter verlängert wird, liegt in der Zuständigkeit des BMI.

Engelhard Mazanke

Direktor des Landesamtes für Einwanderung